

Bereiche sind davon gekennzeichnet, daß alle oder mehrere Zweige und Bereiche innerhalb eines Territoriums von einem **■** £ Organ geleitet werden.

Das Territorial-Zweigprinzip besagt, daß Zweige und Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in bestimmten Fragen zweiglich und in anderen territorial geleitet werden. Die entsprechenden Organe und Institutionen sind in der Regel doppelt unterstellt.

Der doppelten Unterstellung unterliegen jedoch nicht die Produktionsbetriebe und Kombinate. Hier werden alle Fragen des einheitlichen Wirkens, der einheitlichen wissenschaftlich-technischen Konzeption und Förderung von Wissenschaft und Technik, der Qualifizierung der Arbeitskräfte sowie der Kooperation mit anderen Zweigen und Bereichen nach dem Zweigprinzip gewährleistet. Es gibt aber insoweit eine Kombination von Zweig- und territorialer Leitung, als die Betriebe verpflichtet sind, bei ihrer Leitung und Planung bewußt die territorialen Produktions- und Lebensbedingungen in Rechnung zu stellen und ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, bei der Gestaltung der Infrastruktur, beim Umgang mit territorialen Ressourcen und zur Ausschöpfung örtlicher Reserven mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, also mit Organen der territorialen Leitung, abzustimmen. Hierzu enthalten insbesondere das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB detaillierte Regelungen. Daraus ist jedoch keinesfalls abzuleiten, daß die Betriebe und Kombinate **doppelt unterstellt wären.**

c) Die Funktionalorgane üben spezifische Leitungsfunktionen im Rahmen des ganzen Landes oder im territorialen Bereich aus, also entweder die Planung oder die Verwaltung der Finanzen oder die Organisation und der zweckmäßige Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens oder die Preisbildung usw. Beispiele für solche Organe sind die Staatliche Plan-